

Das Steuerentlastungsgesetz 2022

Durch die Coronakrise, die weltweit dazu führte, dass das altbewährte Lieferkettengesetz außer Kraft gesetzt wurde und auch krankheitsbedingt der Mangel an Arbeitskräften zu beobachten ist, musste der Staat etwas unternehmen. Verstärkt wurde die Krise auch durch den Ukraine-Krieg und eine Inflationsrate seit März 2022 von über 7 Prozent. Der Auslöser der Inflation ist immer die verstärkte Nachfrage nach knappen Gütern. In weiser Voraussicht hat deshalb der Deutsche Bundestag und am 20. Mai auch der Bundesrat das Steuerentlastungsgesetz gebilligt, damit die Bürger die anstehenden Preiserhöhungen, besonders im Bereich Energie, vielleicht stemmen können.

Sehr kontrovers wurde im Deutschen Bundestag über die Einmalzahlungen diskutiert, denn sie helfen nur einmalig und nicht auf Dauer. Rückblickend betrachtet haben sich seit Mai 2022 die Energiekosten für Gas und Strom im Schnitt deutlich erhöht und damit wirkt die Energiepreispauschale nicht so hoch, wie die Änderungen der Preise erwarten lassen würden.

Welche Regelungen der Bundesregierung sind neu?

Der Grundfreibetrag

Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer für 2022 von 9.984 € auf 10.347 € rückwirkend ab dem ersten Januar 2022. Was bewirkt die Anhebung des Grundfreibetrages um 363 €? Bis zu einem Einkommen von 10.347 € im Jahr ist der Arbeitnehmer von der Zahlung der Einkommensteuer befreit.

Die Werbungskosten

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird rückwirkend ab dem ersten Januar 2022 um 200 € erhöht und beträgt jetzt 1.200 €. Was heißt das für den Arbeitnehmer? Das Finanzamt berücksichtigt bei der Einkommensteuererklärung einen Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 1.200 € ohne jeglichen Nachweis als Steuerentlastung.

Die Entfernungspauschale

Ab dem 21. Kilometer gibt es für Pendler und für beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung statt aktuell 35 Cent jetzt 38 Cent. Die Anhebung der Entfernungspauschale war erst für den 01. Januar 2024 vorgesehen. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem ersten Januar 2022 und ist vorerst befristet bis 2026.

Die Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale ist eine Einmalzahlung für Erwerbstätige in Höhe von 300 €. Wer bekommt sie?

- Steuerpflichtige, die in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten (§ 13 EStG)
- Gewerbebetriebe (§ 15 EStG)
- Selbstständige Tätigkeit (§ 18 EStG)
- Nicht selbstständige Arbeit aus einem Dienstverhältnis (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)

Die Zahlung wird jedem Steuerpflichtigen nur einmal gezahlt, auch wenn er mehrere anspruchsberechtigte Einkünfte oder Erwerbsverhältnisse hat. Der Auszahlungszeitpunkt der Energiepreispauschale ist der 01. September 2022. Die Auszahlung an den Arbeitnehmer soll durch den Arbeitgeber erfolgen. Dazu soll der Arbeitgeber die Energiepreispauschale aus dem Gesamtbetrag der abzuführenden Lohnsteuer des Arbeitnehmers entnehmen. Falls die Höhe der Lohnsteuer dafür

nicht ausreicht, ersetzt das Finanzamt die Differenz.

Für Arbeitnehmer, die am 01. September kein Arbeitsverhältnis haben, wird die Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteuererklärung für 2022 angerechnet. Werden Einkommensteuervorauszahlungen geleistet, kann im dritten Quartal eine Minderung um 300 € vorgenommen werden. Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, aber nicht sozialversicherungspflichtig. Wurden im Jahr 2022 Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit erzielt, fällt die Energiepreispauschale unter die Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 EStG. In allen anderen Fällen handelt es sich um eine Einnahme nach § 22 Nr. 3 EStG.

Der Kinderbonus

Der Kinderbonus, als Entlastung für die Familien gedacht, ist eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € für jedes Kind, ausgezahlt wurde der Kinderbonus im Juli 2022 zusammen mit dem Kindergeld. Der Kinderbonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Was bedeutet das Steuerentlastungsgesetz für die Rentner?

Aufgrund des gestiegenen Steuergrundfreibetrages auf jetzt 10.347 € fallen etliche Rentenbezieher aus der Steuerpflicht. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass rund 80.000 steuerpflichtige Rentner zukünftig nicht mehr steuerlich belastet werden. Des Weiteren plant der Finanzminister Christian Lindner zum 01. Januar 2023 eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrages um 285 € und zum 01. Januar 2024 eine erneute Erhöhung um 300 €.

Kontaktieren Sie mich gerne unverbindlich!

Ich unterstütze Sie gerne bei Ihrer [Einkommenssteuererklärung](#)

sowie bei allen Fragen zu Ihren Steuern.

Steueränderungen 2022: Was hat sich geändert?

Mit 2021 lassen wir mit der Pandemie, der Wahl einer neuen Regierung und vielem mehr ein turbulentes Jahr hinter uns und wie zu jedem neuen Jahr haben sich auch für das Jahr 2022 so einige Steueränderungen ergeben. Große oder einschneidende Steueränderungen 2022 gibt es zwar nicht, aber jede Einkommensklasse ist von ihnen betroffen, manche mehr, manche weniger.

1. Freigrenze für Sachbezüge angehoben

Seit fast 2 Jahren hat sich durch Corona in unserem Alltag einiges geändert, allerdings gibt es mit den neuesten Steueränderungen auch wieder kleinen Grund zur Freude für [Arbeitnehmende](#). Zuwendungen und Aufmerksamkeiten des [Arbeitgebers](#) – sogenannte Sachbezüge – sind seit Jahresbeginn bis zu einem Wert von 50 € (vorher 44 €) nicht länger sozialversicherungspflichtig. Davon gedeckt sind etwa Gutscheine oder Nahrung. Obacht: Überschreiten Sie innerhalb eines Monats die 50€-Marke, sind sämtliche Sachbezüge des Monats sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

2. Jährlicher Anstieg des

Mindestlohns

Mit der Einführung des Mindestlohns ist dieser auch in den meisten Jahren nach seiner Einführung gestiegen, so auch dieses Jahr. Um 22 Cent von 9,60 € auf 9,82 € und zum zweiten Halbjahr ist auch schon die nächste Erhöhung geplant. 10,45 € wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn dann betragen. Setzt die Regierung den Koalitionsvertrag wie geplant um, ist im Oktober sogar noch eine dritte Erhöhung auf 12 € zu erwarten. Für Minijobber steigt mit dem 12 € Mindestlohn auch die monatliche Grenze von 450 € auf 520 €.

3. Grundfreibetrag soll kalter Progression entgegenwirken

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, entschloss die Bundesregierung am 16. März, den Grundfreibetrag rückwirkend ab dem 01. Januar des Jahres auf 10.347 € zu erhöhen. So werden vor allem Menschen mit geringeren Einkommen entlastet. Ursprünglich ist der Grundfreibetrag zu Beginn des Jahres von 9.744 € auf 9.984 € gestiegen, die Folgen der Pandemie und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine bewegte die Bundesregierung zu diesem Schritt.

Sind Sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, können Sie künftig einen größeren Anteil Ihrer Zahlungen steuerlich absetzen. Mit dem neuen Grundfreibetrag ist nämlich auch der Freibetrag für Unterhaltszahlungen angestiegen.

4. Neuer Höchstbetrag für die Altersvorsorge

Seit 2022 erhalten Menschen, die sich frühzeitig für die Zeit nach dem Arbeitsleben absichern wollen, weitere Vorteile, die die Altersvorsorge erleichtern. Der Anteil für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen steigt um

zwei Prozent von den 92 % des Vorjahres auf 94 %. Damit können Alleinstehende ab diesem Jahr bis zu 24.101 € als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

5. **Gesenkte Umsatzsteuer in der Gastronomie**

In der Gastronomie gilt die während der Pandemie erlassene Umsatzsteuer von 7 % statt 19 % nun für das gesamte Jahr. Die gesenkte Steuer gilt allerdings nur Speisen, Getränke sind von ihr ausgenommen.

6. **Vereinfachter Zugang zum Eigenkapitalzuschuss**

Wer Umsatzeinbrüche von über 30 % zu beklagen hatte und sich infolgedessen mit Eigenkapital über Wasser halten musste, kann jetzt auf Kompensationszahlungen durch den Eigenkapitalzuschuss hoffen. Schausteller und Marktleute, denen es nicht vermocht war, ihrem eigentlichen Beruf nachzugehen, profitieren in besonderem Maße von der Hilfe.

7. **Die Neustarthilfe für Soloselbstständige**

Bis Ende März haben Soloselbstständige noch die Chance, die [Neustarthilfe für Soloselbstständige](#) in Anspruch nehmen. Die Coronahilfe in Höhe von 1.500 € soll Soloselbstständigen, die es während der Coronapandemie besonders schwer hatten, helfen wieder auf die Beine zu kommen. Berechtigt sind alle Selbstständigen, die auch schon vor dem 01. Oktober 2021 selbstständig waren, höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen und die Selbstständigkeit als Haupterwerb ausüben.

8. **Corona-Bonus für Arbeitnehmer**

Ebenfalls bis Ende März lässt sich noch der Corona-Bonus auszahlen. Die Pandemie hat viele Betriebe und die dort Beschäftigten an ihre Grenzen getrieben, jetzt haben Arbeitgeber noch einmal die Chance, ihren Mitarbeitern eine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und somit durch Steueränderungen 2022 Arbeitnehmern etwas Gutes zu tun. Mit dem Corona-Bonus lassen sich bis zu 1.500 € komplett steuerfrei an Arbeitnehmer auszahlen.

9. **Einführung der neuen Grundsteuer**

Grundstückseigentümer aufgepasst: Die Grundsteuer wird demnächst neu berechnet. Die neue [Grundsteuer](#) tritt zwar erst ab dem 01. Januar 2025 in Kraft, Auskunft über das eigene Grundstück müssen Eigentümer aber schon recht bald erstatten. Bisher wurde die Grundsteuer unangemessen berechnet, weil auf längst veraltete Daten zurückgegriffen wurde. Mit dieser neuen Berechnung versucht der Staat allerdings nicht neue Geldquellen zu erschließen, da die Summe der gezahlten Grundsteuer insgesamt gleich bleiben soll. Letztlich werden viele Grundstückseigentümer sparen können, während andere nun den fairen Preis für ihr Grundstück zahlen müssen.

10. **Tabakwaren werden teuer**

Ab 2022 werden Tabakwaren aller Art (Zigarettentabak, Wasserpfeifentabak, Feinschnitt) höher besteuert. Das gilt auch für sogenannte Heat-not-Burn-Produkte und ab dem 01. Juli auch für E-Zigaretten, diese müssen dafür nicht einmal Nikotin enthalten. Bis 2026 wird die Steuer auf Produkte dieser Art schrittweise erhöht.

Beratung zu den neuen Steueränderungen

Haben Sie Fragen oder interessieren Sie sich zu Steueränderungen in einer spezifischen Situation? Zögern Sie nicht, mich zu kontaktieren. Ich berate Sie gerne! [Hier geht es direkt zur Kontaktaufnahme.](#)

Grundsteuer: Neues Bundesmodell

Was ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer betrifft jegliches Baueigentum und wird unabhängig vom Eigentümer berechnet. Die Höhe der Steuern wird durch den Grundstückswert bestimmt und ist jedes Jahr aufs Neue fällig.

Wofür ist die Grundsteuer gedacht?

Grundstückseigentümer, egal ob bebaute oder unbebaute Grundstücke, leisten mit der Steuer Ihren Beitrag für die jeweilige Kommune. Die steuerlichen Einnahmen sind eine große Einnahmequelle für die Gemeinden und finanziert unter anderem die regionale Infrastruktur.

Welche Arten der Grundsteuer gibt es?

Man unterscheidet zwischen der Grundsteuer A für agrarische Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft und der Grundsteuer B für bebaute oder bebaubare Grundstücke. In Planung ist auch eine Grundsteuer C speziell für baureife und unbebaute Grundstücke. Diese geplante Art soll im Gegensatz zu

Grundsteuer A und B aus politischer Sicht zur [Deckung des Wohnraumbedarfes](#) beitragen.

Die Grundsteuerreform – Warum jetzt Neuerungen zur Grundsteuer?

Schon Mitte 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung für verfassungswidrig – doch warum? Bisher wurde die Grundsteuer anhand von Steuermessbeträgen ermittelt, die wiederum anhand von Einheitswerten berechnet wurden. Diese Wertverhältnisse sind nicht mehr aktuell, weil sich die daraus resultierenden Werte in den letzten Jahrzehnten sehr unterschiedlich entwickelt haben, ohne dass sich die Beträge änderten. Durch diese steuerliche Ungleichbehandlung wird der allgemeine Gleichheitssatz völlig missachtet.

Wie berechnet sich die Grundsteuer?

Bisher wurde der Grundsteuersatz aus dem Einheitswert, der Grundsteuermesszahl und dem kommunalen Hebesatz berechnet. Diese Faktoren erklären sich wie folgt:

- Der **Einheitswert** ist die Bemessungsgrundlage (laut dem Bewertungsgesetz) für Grundstücke. Dieser liegt dem Verkehrswert meistens nicht wirklich nah und daher dem tatsächlichen Wert nicht wirklich. Vorgegeben wird dieser Wert vom zuständigen Finanzamt, doch wie wird der Wert berechnet? Bei unbebauten Grundstücken wird dieser Wert aus dem Bodenwert mal der Quadratmeteranzahl berechnet. Bei bebauten Grundstücken allerdings kommt das Ertragswertverfahren oder das Sachwertverfahren (wenn die Jahresrohmiete nicht berechnet werden kann), zum Einsatz.
- Die **Steuermesszahl** wird dagegen von der Bundesregierung festgesetzt. Der Wert gibt an, wie viel prozentual von Einheitswert steuerpflichtig ist. Berechnungsgrundlage sind hier der Zweck des Grundstücks und das jeweilige

Bundesland. Diese Zahl liegt in dem Bereich zwischen 0,26 % und 1 %.

- Der **kommunale Hebesatz** (oder auch Grundsteuer-Hebesatz) wird durch den Gemeinderat einer jeweiligen Kommune vorgegeben. Dieser ist bei der Grundsteuer B meist etwas höher als bei der Grundsteuer A.

Nun soll im Rahmen der Grundsteuerreform das Bewertungsverfahren und besonders die Berechnung des Einheitswertes vereinfacht werden. Es sollen bei der Bewertung jetzt nur noch weniger Kriterien hinzugezogen werden wie die Grundstücksfläche, der Bodenrichtwert, die Art der Immobilie, das Alter des Gebäudes und die Mietniveaustufe.

Dadurch dass die Grundsteuer neu berechnet wird, soll das Steueraufkommen allerdings nicht steigen, also keine höhere Grundsteuer generell, sondern nur fairer bemessen werden. Um zu verhindern, dass es ansteigt, werden Steuermesszahl und Hebesätze von den Zuständigen gesenkt.

Wann müssen Grundstücke neu bewertet werden?

Bis zum 31. Oktober 2022 sollen dank des Ende 2019 verabschiedeten Bundesmodell alle Eigentümer ihr Grundstück nach der Grundsteuerreform neu bewertet und ihre entsprechende [Steuererklärung](#) mit dem neuen Grundsteuerwert abgegeben haben.

Das gesamte Verfahren der Bemessung und Neubewertung soll auf einer auf die neue Grundsteuererklärung angepassten digitalen Online-Plattform stattfinden. Von dort aus werden die neuen Werte für das Finanzamt übermittelt.

In Zukunft soll mit der Reform die Grundsteuer in ganz Deutschland einheitlich erhoben werden. Jedes Bundesland hat die Möglichkeit, durch eine Öffnungsklausel ein eigenes Grundsteuermodell zu verwenden, in [NRW](#) (Nordrhein-Westfalen) ist das allerdings nicht der Fall.

Diese Neubewertung werden zum Großteil wir Steuerberater bearbeiten, da das Verfahren und alle rechtlichen Aspekte dennoch ziemlich umfangreich und komplex sind. Damit Sie nicht ein ungenaues Steueraufkommen aus einem Grundsteuer Rechner als Referenz heranziehen, sondern alle Vorgaben der Grundsteuerreform beachten und umsetzen, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite bei der korrekten Berechnung Ihrer jährlichen Grundsteuer.

JobRad – Was muss ich über das Dienstfahrrad wissen?

Jeden Morgen fahren unzählige Menschen früh genug los, um pünktlich an Ihrem Arbeitsplatz anzukommen. In Großstädten fahren Angestellte manches Mal sogar noch früher, um noch einen der begehrten nahe gelegenen Parkplätze zu ergattern. Oft funktioniert dies aber trotz aller Bemühungen nicht, da viele andere Menschen genau die gleiche Idee haben. Also stehen viele erst einmal Ewigkeiten im Stau und kommt nicht vorwärts. Mit einem Fahrrad könnte der Arbeitsweg oft schneller zurückgelegt werden, da man von verstopfte Straßen einfach umgehen kann. Also wäre doch ein vom Arbeitgeber gestelltes Fahrrad viel sinnvoller als beispielsweise ein Dienstwagen.

Vorteile eines Dienstfahrrads

Das Fahrrad verhilft nicht nur pünktlich auf der Arbeit zu sein und sich nicht mehr auf die Suche nach einem Parkplatz zu machen, sondern es trägt auch zu einer verbesserten Gesundheit

mit bei. Gerade Menschen mit Bürojobs haben oft Bewegungsmangel und könnten so ihren Körper aktiver fit halten. Zudem trägt man einen nicht unerheblichen Beitrag zum Klimaschutz bei, wenn man sich statt eines Dienstwagens für ein Dienstfahrrad entscheidet.

Wie funktioniert das Dienstrad-Leasing?

Bietet der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ein Dienstrad zusätzlich zum Gehalt an, kann dieser das Fahrrad komplett **steuerfrei nutzen**. Dies gilt nicht nur für den Arbeitsweg, sondern auch für die private Nutzung. Dies hat zum Vorteil, dass Arbeitnehmer so im Vergleich zum herkömmlichen Kauf deutlich günstiger an ein hochwertiges Fahrrad kommen und somit viel Geld sparen können.

Die Auswahl des jeweiligen Fahrrads wird dem Mitarbeiter überlassen. Dabei kann der Mitarbeiter zwischen Stadtrad, Mountainbike, E-Bike, Pedelec, S-Pedelecs, Rennrad oder Lastenrad einschließlich leasingfähigem Zubehör wählen. Der Arbeitgeber kann aber eventuell eine Vorauswahl bestimmter Modelle getroffen oder eine finanzielle Obergrenze festgelegt haben.

Entweder trägt der Arbeitgeber die gesamten Kosten selbst oder er behält jeden Monat die Leasing-Rate für das Wunschrad vom Bruttolohn ein. Das Dienstrad wird also über eine sogenannte Gehaltsumwandlung oder als Gehaltsextra finanziert. In der Regel beläuft sich die Laufzeit eines Leasingvertrags über 36 Monate. Am Ende der Vertragslaufzeit kann der Mitarbeiter dann selbst entscheiden, ob er das Fahrrad zum Restwert kaufen möchte oder einen neuen Vertrag für ein anderes Fahrrad abschließt.

Wo kann man ein Dienstfahrrad leasen?

Es gibt inzwischen einige Unternehmen, die das Fahrradleasing sowohl in Geschäften als auch im Online-Shop anbieten. Hierzu

gehören beispielsweise **JobRad**, **Lease-A-Bike** oder auch **Mercator-Leasing**. Pionier und derzeitiger Marktführer ist die JobRad GmbH, welche mit über 6000 Fachhandelspartner bundesweit kooperiert. Zu der Grundausstattung bei JobRad erhalten Sie zusätzlich zu Ihrem Wunschrad die JobRad-Vollkaskoversicherung und die sogenannte Mobilitätsgarantie. Die Mobilitätsgarantie umfasst einen 24-Stunden-Notfallservice, eine deutschlandweite und über die EU hinausgehende Pannenhilfe, einen Abschleppservice nach Unfall oder Panne sowie die Rückfahrt oder ein Ersatzfahrrad. Optional kann Full Service und eine jährliche JobRad-Inspektion mit abgeschlossen werden.

Steuerlicher Vorteil mit Gehaltsumwandlung

Die steuerliche Gleichbehandlung von Dienstfahrrädern und Dienstwagen erfolgte im Jahr 2012. Inzwischen wird der geldwerte Vorteil eines Dienstrads per Gehaltsumwandlung nur noch mit 0,25% versteuert und als Gehaltsextra ist es sogar komplett steuerfrei.

Bei der Gehaltsumwandlung wird ein Teil des Arbeitsentgelts in Form eines Sachbezugs umgewandelt. Das heißt, der Arbeitnehmer erhält sein Dienstrad, welches er auch privat nutzen darf und verzichtet dafür auf einen Teil seines Bruttogehalts. Dank der neuen Steuerregelung vom Januar 2020 gilt, dass nur 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung auf volle einhundert Euro abgerundet, des geldwerten Vorteils versteuert werden müssen.

Dienstfahrrad als Gehaltsextra

Übernimmt der Arbeitgeber die gesamten Leasingraten und überlässt seinem Angestellten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn statt beispielsweise einer Gehaltserhöhung ein Dienstrad als Gehaltsextra, so ist dieses für den Arbeitnehmer steuerfrei.

Finanzielle Vorteile ergeben sich auch für den Arbeitgeber, den mit dem Gehaltsextra ersparen Sie sich höhere Sozialversicherungsbeiträge, welche bei einer Gehaltserhöhung anfallen würden. Ebenso können Prämien, Weihnachtsgeld oder übertarifliche Löhne als Gehaltsextra umgewandelt und für das Fahrrad-Leasing verwendet werden.

Dienstfahrrad für Selbstständige

Selbstständige können ebenfalls vom Dienstrad-Leasing steuerlich profitieren. Sie fahren sowohl privat als auch zur Arbeit steuerfrei. Die monatlich anfallenden Leasingraten können als Betriebsausgabe geltend gemacht und somit abgesetzt werden.

Photo by Omar Yassen on StockSnap

EU-Kommission schlägt neue Agenda für die Unternehmensbesteuerung vor

Mit einer beispiellosen Ambition nach Überwindung der Pandemie, die allen europäischen Staaten viel abverlangt hat, versucht die EU-Kommission anhand eines strategischen Papiers eine Harmonisierung der Steuergesetzgebung für Unternehmen zu erreichen. Ziel des Vorschlages ist es, nachhaltiges Wachstum zu generieren, neue Arbeitsplätze zu schaffen und Investitionsbestrebungen zu fördern.

Veröffentlichung der Steuersätze

Großkonzerne sollen zukünftig in ihren Bilanzen ihre effektiven Steuersätze veröffentlichen. Der Balanceakt zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten könnte größer nicht sein, wenn man sich die derzeitigen Steuersätze in den Mitgliedsstaaten näher ansieht. Der Spitzenreiter im europäischen Vergleich der Unternehmenssteuer ist Spanien mit einem Steuersatz von 35,1%, den niedrigsten Steuersatz hat Zypern mit 9,7%. Wie das Leibniz-Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung in seiner Studie feststellte, beträgt der Mittelwert der Steuerlast aller EU-Staaten zurzeit 23,7%.

Wenn schon, um eine Industrieansiedlung zu fördern, Städte in Deutschland kurzerhand den Gewerbesteuersatz halbieren, um ihrem Standort einen Vorteil zu verschaffen, dann soll eine EU weite Verordnung dazu führen, dass Facebook und Google ihre Geschäftstätigkeit in Irland aufgeben. Irland lockt nach wie vor mit einem Steuersatz für Unternehmen in Höhe von 14,7%.

Förderung von Investitionen

Weiterhin schlägt die Kommission in ihrem Papier vor, dass Unternehmen zukünftige Investitionen aus ihrem Eigenkapital finanzieren und weniger auf Fremdkapital durch Durchsetzung ihrer Expansionspläne setzen sollen. Um aber diese Verschuldungsanreize zu beseitigen, müsste sie den Ankauf von Anleihen öffentlicher und privater Schuldner einstellen und ihre 0 Zins Politik korrigieren. Sofern auch weiterhin trotz einer Inflationsrate von über 2%, sich die Geldpolitik nicht bewegt, werden die Unternehmen ihr Geld bei den Banken suchen und auch finden, dank des immer noch herrschenden niedrigen Zinsniveaus.

Die steuerliche Behandlung von Verlusten

Die Agenda der EU- Kommission schlägt auch vor, das

Unternehmen Steuern auch über mehrere Jahre verrechnen können sollten. Hat ein Unternehmen vor der Pandemie rentabel gearbeitet und Gewinn erzielt, soll es die Verluste für die Jahre 2020 und 2021 mit den gezahlten Steuern verrechnen können. Von dieser Maßnahme würden besonders Kleinst-, Klein- und Mittlere Unternehmen profitieren, für die die EU-Kommission die Abkürzung KMU definiert hat.

Die Digitalabgabe

Nach der Einigung der G20 Staaten zur Einführung einer globalen Mindeststeuer von mindestens 15% wurde der Versuch der EU-Kommission, eine Digitalabgabe einzuführen, gestoppt. Besonders die Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich gegen eine Einführung aus. Die USA befürchtete, dass seine Unternehmen wie Google, Amazon, Apple und andere mehrfach zur Kasse gebeten würden. Ursprünglich sollte die Digitalabgabe dazu dienen, die Schulden des in der Pandemie aufgelegten Corona Hilfestopfs zu verringern. Bis zum Jahr 2026 sind in dem Topf 340 Milliarden Euro an nicht rückzahlbaren Zuschüssen und 386 Milliarden Euro an günstigen Krediten enthalten.

Die Gewinner und Verlierer der Agenda

Bei einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage der Unternehmenssteuer, wenn sie realisiert würde, wären Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland die Gewinner. Aber am meisten zu verlieren hätte Irland, die Niederlande und Luxemburg. Was aber die größte Aufmerksamkeit verdient, ist die Tatsache, dass eine Einigung die Einstimmigkeit aller 27 Staaten voraussetzt.

Steuererleichterungen auf Grund der Corona-Krise

Seit März und April 2020 hat Corona (SARS-CoV-2) nicht nur im Gesundheitssystem für große Probleme gesorgt, sondern hat auch wirtschaftlich bei vielen Unternehmen seine Spuren hinterlassen. Der Themenbereich der Unterstützung für wirtschaftlich Betroffene der Covid-19-Pandemie ist groß. Uns erreichen viele Fragen zu Corona-Soforthilfen und zur steuerlichen Behandlung von Besonderheiten wie [Kurzarbeit](#) und Überbrückungshilfen. Betroffene Unternehmen und auch Privatpersonen steigen nicht mehr richtig durch und die Corona-Auswirkungen sind groß. Wir haben hier einen kurzen Überblick über einige steuerlichen Erleichterungen für Steuerpflichtige wegen der Corona-Pandemie zusammengefasst. Diese Erleichterungen sind für den Ausgleich von unmittelbaren wirtschaftlichen Schäden im Jahr 2020 und 2021 durch die Corona-Krise gedacht. Das Konstrukt ist sehr umfangreich, weswegen wir Ihnen hier nur einen kurzen Einblick in das Thema geben. Wir beraten Sie gerne detailliert zu diesem Thema.

Überblick über die möglichen Steuererleichterungen

Zinsfreie Stundung von bis dahin fälligen Steuern

Von der Corona-Krise betroffene können bis zum 30.06.21 einen Antrag auf eine **zinslose Stundung von bis dahin fällig werdenden Steuern** stellen. Dazu zählen beispielsweise die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Kirchensteuer und auch der Solidaritätszuschlag. Im

vereinfachten Verfahren können die Steuern bis Ende September gestundet werden. Der Antrag kann allerdings erst nach der Festsetzung der jeweiligen Steuern gestellt werden. Dieser Prozess unterliegt allerdings strengen Voraussetzungen, anhand derer der kausale Zusammenhang mit der Corona-Krise erkennbar ist. Eine Verlängerung der Stundung ist unter bestimmten Voraussetzungen unter einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

Vollstreckungsrechtliche Erleichterung

Eine weitere Steuererleichterung ist die **vollstreckungsrechtliche Erleichterung**, die Sie ebenfalls bis zum 30.06.21 beantragen können. Dadurch kann von der Vollstreckung der Steuern, die bis zu diesem Datum fällig geworden sind, abgesehen werden, und zwar ebenfalls bis Ende September. Dieser Prozess wird Vollstreckungsaufschub genannt. Auch hier zählen dazu beispielsweise die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Kirchensteuer und ebenfalls der Solidaritätszuschlag. Im Zeitraum zwischen dem 19.05.20 und dem 30.09.21 können demnach Säumniszuschläge erlassen werden. Auch hier gibt es die Möglichkeit der Ratenzahlungsvereinbarung bei einer Verlängerung des Vollstreckungsaufschubes einschließlich dem Erlass der Säumniszuschläge. Dabei gelten die Grundsätze der Nachweispflichten für Vollstreckungsaufschüben.

Herabsetzung der Steuervorauszahlung

Wenn absehbar ist, dass der Gewinn aufgrund von sinkenden Umsätzen durch die Corona-Krise deutlich geringer ausfällt als angenommen, kann eine **Steuervorauszahlung durch das Finanzamt herabgesetzt** werden. Die Herabsetzung betrifft sowohl die Einkommens- als auch die Körperschaftssteuer inklusive des Solidaritätszuschlags und gewissen Fällen auch die Kirchensteuer. Außerdem betrifft es den Gewerbesteuermessbetrag zum Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung. Um die Herabsetzung genehmigen zu lassen,

müssen Sie einen Antrag stellen, um die Notwendigkeit für Ihr Unternehmen und dem Zusammenhang mit Corona zu begründen. Zu beachten ist hier unbedingt, ob die Einkünfte im laufenden Jahr wieder ansteigen.

Geminderte Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Es gibt eine Möglichkeit, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer gemindert festsetzen** zu lassen. Dieses Unterfangen gilt für die Umsatzsteuer für das Jahr 2021. Die laufenden Vorauszahlungen können dabei teilweise bis ganz, also sogar bis auf 0€, festgesetzt werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch dabei bestehen. Generell sollen die Finanzämter bis zum 31.12.21 von der Festsetzung nachträglicher Steuervorauszahlungen absehen, für Steuerpflichtige, die von der Corona-Krise wirtschaftlich betroffen sind. Sie müssen beachten, dass Sie dem zuständigen Finanzamt mitteilen müssen, falls Ihre Einkünfte 2021 positiver ausfallen als erwartet, damit die Vorauszahlungen dementsprechend angepasst werden können. Das ist dafür gedacht, dass Sie damit hohe Abschlusszahlungen für 2021 vermeiden können.

Wenn Sie zu einem dieser Themen oder auch zu anderen steuerlichen Themen zum Coronavirus Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne. Wir kümmern uns um Ihr Anliegen vom nicht klaren vorläufigen Verlustrücktrag bis hin zur zinsfreien Karenzzeit. Sprechen Sie uns einfach auf Ihr persönliches Anliegen an und wir versuchen gemeinsam steuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um für Sie das Beste rauszuholen.

Einkommenssteuererklärungspflicht bei Kurzarbeit

[1 Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld](#)

[1.1 Aus Arbeitgebersicht](#)

[1.1.1 Doch wie melden Sie Kurzarbeit an?](#)

[1.2 Aus Arbeitnehmersicht](#)

[2 Bei Kurzarbeit: Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung 2020](#)

[2.1 Voraussetzungen für die Pflicht](#)

[2.2 Besonderheiten dieser Einkommenssteuererklärung](#)

Im Jahr 2020 haben Millionen Menschen aufgrund der Corona-Krise nur noch Kurzarbeitergeld verdient. Das hat vielen Unternehmen geholfen, durch die Krise zu kommen, ohne viele Mitarbeiter entlassen zu müssen. Im April 2020 waren es laut Statista sogar über 6 Millionen Beschäftigte, die in Deutschland Kurzarbeitergeld bezogen. Steuerpflichtige Arbeitnehmer, die noch nie zuvor eine Steuererklärung abzugeben hatten, kamen dadurch oft in die Pflicht, dies dieses Jahr tun zu müssen.

Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Die sogenannte Kurzarbeit entsteht, wenn nicht genug Arbeit da ist, für eine komplette Auslastung der potenziellen Produktivität. Es gibt viele Voraussetzungen, die im Betrieb erfüllt sein müssen, um die Angestellten auf Kurzarbeitergeld einzustufen. Dazu zählt beispielsweise, dass mindestens 10% der Mitarbeiter mehr als 10% Entgeltausfall haben müssen.

Außerdem müssen dafür in den meisten Fällen natürlich alle Überstunden abgebaut sein. Diese Festlegung gilt bis 31.12.21, wenn der Arbeitnehmer bis Juni 21 Kurzarbeitergeld erhalten hat.

Aus Arbeitgebersicht

Dem Betrieb wird ein Teil der Kosten des Entgelts für die Beschäftigten ersetzt. Zudem werden sogar Sozialversicherungsbeiträge (abzüglich der Arbeitslosenversicherung) pauschal zu 50% (vom 01.01.21 – 30.06.21) oder 100% (01.07.21 – 31.12.21) erstattet. Als Betrieb kann Kurzarbeitergeld bis zu 2 Jahre lang erhalten werden, außer es liegt eine Unterbrechung von mindestens 3 Monaten vor, dann beginnt die Zeitrechnung neu.

Doch wie melden Sie Kurzarbeit an?

1. Bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur muss ein Formular ausgefüllt werden, damit bestimmt werden kann, dass in Ihrem Betrieb Kurzarbeit notwendig ist. Dann wird geprüft, ob Sie dafür zulässig sind, also alle Voraussetzungen erfüllen.
2. Sie müssen weiterhin sowohl Gehälter für geleistete Arbeitsstunden als auch das Kurzarbeitergeld zahlen.
3. Jeden Monat müssen Sie dann die Erstattung des Kurzarbeitergeldes beantragen. Wenn der Antrag bewilligt wird, wird Ihnen das entsprechende Geld für den vergangenen Monat ausgezahlt.

Aus Arbeitnehmersicht

Das Kurzarbeitergeld soll einen Verdienstausschlag möglichst ausreichend ausgleichen. Zudem ermöglicht es den Betrieben, wie schon erwähnt, Sie als Arbeitnehmer zu halten. Für Sie als Angestellten bedeutet die Situation, dass die regelmäßige Arbeitszeit gekürzt wird und Sie somit auch weniger verdienen. Die Summe des Kurzarbeitergehalts hängt von Ihrem normalen

Netto-Einkommen ab.

Beschäftigte bekommen ca. 60% ihres Netto-Einkommens als Kurzarbeitergeld. Ab dem 4. Monat kann sich das Kurzarbeitergeld erhöhen, auf 70%, allerdings nur, wenn der Entgeltausfall mindestens 50% beträgt. Ab dem 7. Monat wird es dann noch mal um 10% aufgestockt. Angestellte mit Kindern bekommen ein etwas höheres Kurzarbeitergeld, es besteht jeweils 7% mehr Anspruch. Die Erhöhung gilt nur, wenn die Beschäftigten spätestens im März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld gezogen haben, sowie nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Monaten nach April.

Bei Kurzarbeit: Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2020

Sie brauchten nie eine [Steuererklärung](#) abzugeben? Wenn im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld bezogen wurde, kann die Abgabe in 2021 für betroffene Arbeitgeber verpflichtend sein. Daher möchten wir Sie hier kurz aufklären, wann das der Fall ist und was Sie beachten müssen.

Voraussetzungen für die Pflicht

Wenn Sie im Jahr 2020 Lohnersatzleistungen von über 410€ erhalten haben, müssen Sie dieses Jahr die Steuererklärung 2020 abgeben. Die Abgabe muss dann bis zum 02.08.21 bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfolgen. Mittlerweile geht die Übermittlung einfach und unkompliziert online über „[Mein ELSTER](#)„. Was allerdings nicht so einfach ist, ist die Erstellung der Steuererklärung, wenn Sie noch nie eine abgeben mussten. Dabei unterstützen wir Sie gerne, die steuerliche Auswirkung im Blick zu behalten, damit Sie steuerlich das Beste aus der Situation für sich rausholen können. Eine Steuernachzahlung lässt sich womöglich nicht verhindern allerdings kann es förderlich sein, alle Faktoren zu kennen, um die steuerliche Belastung zu optimieren.

Besonderheiten Einkommenssteuererklärung

dieser

Wenn eine Lohnersatzleistung gezahlt wird, ist sie bis zu einer bestimmten Summe steuerfrei. Das gleiche gilt übrigens auch für andere Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, Transfer- sowie Saison-Kurzarbeitergeld. Es handelt sich dabei in der Regel um steuerfreies Einkommen. Damit Sie sich nicht wundern, wieso es sein kann, dass Sie etwas nachzahlen müssen, erklären wir im folgenden Abschnitt die Ursache.

Wenn allerdings Arbeitslosengeld (nach dem SGB III), Elterngeld, Krankengeld oder andere Entschädigungen für den Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz hinzukommen, handelt es sich um den Progressionsvorbehalt. Diese Leistungen werden demnach bei der Ermittlung des Steuersatzes mit einbezogen. Dieser berechnete Steuersatz wird dann auf die tatsächlich steuerpflichtigen Einkünfte angewendet und in der Einkommensteuer gewichtet, also das ohne die jeweiligen Lohnersatzleistungen. Durch diese Berechnung kann sich ein höherer Steuersatz ergeben, der auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Es kann dadurch für Sie zu einer Nachzahlung an das Finanzamt kommen.

Wir hoffen, dass wir die meisten häufigen Fragen in diesem kurzen Überblick klären konnten. Durch die Corona-Pandemie sind für die Einkommenssteuererklärung einige Aspekte hinzugekommen, die beachtet werden müssen. Gemeinsam können wir Ihre steuerliche Belastung im Blick behalten und Ihre Steuern trotz Kurzarbeitergeld optimieren.

Digitale Steuerkanzlei

Wir sind mitten in der digitalen Entwicklung bzw. dem digitalen Wandel unserer Branche. In den letzten Jahren schon haben wir die Digitalisierung in Bezug auf die Steuerbranche bemerkt und dies ist ein stetiger Prozess. Jedes Unternehmen steht nun nicht mehr nur vor der Herausforderung Ihrer Mandanten, sondern zusätzlich auch noch vor der Digitalisierung der Kanzlei. Diese Herausforderung ist allerdings nicht unbedingt negativer Natur, sondern steckt auch voller Vorteile und Chancen für die Kanzlei. Durch die Digitalisierung einiger Prozesse kann die Arbeit eines Steuerberaters deutlich effizienter und einfacher machen.

Digitale Steuerberatung bedeutet nicht nur, Sie durch Mails und über unseren [Blog](#) auf dem Laufenden zu halten oder die passende Hardware auch im Homeoffice zur Verfügung zu haben. Es sind viele verschiedene Prozesse, die digitalisiert den Arbeitsablauf erleichtern können.

In diesem Artikel erläutern wir kurz und knapp die Bereiche der Steuerberatung, die ein digitaler Prozess unterstützen kann. Denn nicht nur die digitale Buchhaltung ist heutzutage ein Aspekt, sondern besonders auch die Datensicherung und der Datenzugriff in Echtzeit. Natürlich wird für den Prozess der digitalen Kanzlei das nötige Know-how benötigt, um unseren Mandanten einen idealen Prozess zu bieten, sowohl aus dem Büro als auch aus dem Homeoffice.

Ihre digitalisierte Buchhaltung

Besonders in diesem Bereich ist die Digitalisierung schon weit fortgeschritten. Schon lange werden Aufgaben der Buchführung von elektronischen Programmen übernommen. Das automatische Auslesen durch die OCR-Erkennung und die Erfassung von Bankdaten waren früher manuelle Aufgaben des Buchhalters. Heute ist diese Position nicht mehr da, um alles händisch

einzugeben, sondern zu prüfen, zu korrigieren und zu bestätigen. Das ermöglicht dem Buchhalter eine erhebliche Zeitersparnis und somit Zeit für wichtigere Aufgabenbereiche. Das DATEV-Portal bietet für die Buchhaltung eine kombinierte Lösung.

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen schon die digitale Buchführung eingeführt haben, ergänzt das unser System optimal. So können Sie uns Dokumente in elektronischer Form zukommen lassen, das ist oft organisierter und Informationen können nicht so schnell untergehen.

Die Organisation unserer Arbeitsabläufe

In einer digitalen Kanzlei werden natürlich alle Dokumente digital und somit revisionssicher abgelegt. Zum Einen ist das umweltschonender als der ständige Papierkram und zum Anderen natürlich auch viel praktischer und bringt eine hohe Zeitersparnis bei der Suche nach einem bestimmten Dokument mit sich. Das gilt auch für Dokumente, die in Papierform in die Kanzlei kommen, diese werden eingescannt und ebenfalls hochgeladen.

Nicht nur für die gesamte Organisation der Kanzlei und der Mitarbeiter untereinander ist diese Form der Digitalisierung vorteilhaft, sondern auch für jeden einzelnen Mitarbeiter. Die To-Do-Liste ist jetzt ebenfalls digital sowie die Eingangspost. So ist man auch nicht zwingend an den Schreibtisch gefesselt für manche Bürotätigkeiten und kann sie bequem vom Tablet aus unterwegs erledigen oder vom Laptop im Homeoffice.

Besonders in solch ungewöhnlichen Zeiten, wie einer weltweiten Pandemie, ist dieser Faktor entscheidend. Wenn alles online gesichert ist und so auch übertragen werden kann, ist man unabhängig vom Ort. Papierkram muss nicht mehr zur Post

gebracht werden und man kann durch die digitale Archivierung auch aus dem Homeoffice auf alle Unterlagen zugreifen.

Nutzung einer Cloud

Sensible Daten online zu speichern erfordert eine hohe Datensicherheit. Deswegen werden Ihre betriebswirtschaftlichen Daten bei uns auf einen sicheren Server innerhalb Deutschlands hochgeladen. Dazu wird der Support von kompetenten und hochqualifizierten Mitarbeitern übernommen. Die Vorteile sind im vorherigen Kapitel ausreichend erläutert. Damit die Nutzung einer Cloud für Ihre Unternehmen online kein Risiko darstellt, setzen wir alles daran, Ihre Daten zu schützen und so optimal wie möglich zu sichern.

Lohnabrechnung digital vereinfachen

Eine digitale Lohnsoftware kann die nötigen Daten nicht nur direkt zum Finanzamt übermitteln, sondern auch zur Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wenn es nötig ist. Das schafft weniger Arbeit für Sie und auch für die jeweiligen Stellen. Solch eine Software dient allerdings auch dazu, Ihnen Ihre individuellen [Lohnabrechnungen](#) online zur Verfügung zu stellen. Sie haben also nicht mehr diesen lästigen Papierkram Zuhause und haben alles an einem Ort griffbereit, wenn Sie die Dokumente in Zukunft benötigen.

Einkommensteuererklärung ganz einfach zusammenstellen

Für die Einkommenssteuererklärung sind einige Fakten und Zahlen nötig, es dauert eine Weile diese vollständig Ihrer Steuerkanzlei zur Verfügung zu stellen. Dank einer Schnittstelle im DATEV-Portal geht das jetzt etwas einfacher. Es gibt gewisse Daten, die schon digitalisiert sind und sich somit einfach einlesen lassen.

Einige der Daten sind dem Finanzamt schon bekannt, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld und Krankengeld sowie auch die Basisrentenbeträge. Weitere Rentendaten und beispielsweise Krankenkassenbeiträge können nun allerdings auch als digitale Belege zur Verfügung gestellt werden und zur Auswertung übernommen werden.

Der Einkommenssteuerbescheid kommt nach wie vor per Post, die Prüfung kann mittlerweile allerdings schon vorzeitig im System vorgenommen werden, da die Daten zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

Weitere Informationen zu unseren Tätigkeitsbereichen finden Sie [hier](#).

Informationen zum Betreff „Coronavirus“

Aus aktuellem Anlass möchte ich mich an Sie wenden, damit ich Ihnen mitteilen kann, wie wir auf die aktuelle Lage rund um den Coronavirus reagieren und wie wir Unternehmen unterstützen können.

Homeoffice bei ständiger Erreichbarkeit

Frau Adomeit und ich stehen Ihnen dieser Situation weiterhin per E-Mail, telefonisch, postalisch oder per Video-Call zur Seite. Frau Adomeit wird im Homeoffice für Sie da sein und ich in den Kanzleiräumen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir den persönlichen Kontakt mit unseren Mandanten auf das absolute Minimum reduzieren. In der heutigen Zeiten haben wir

das große Glück, dass uns zahlreiche kostenlose und kontaktlose Kommunikationskanäle zur Verfügung stehen. Unsere Arbeit wird durch das Homeoffice nicht beeinträchtigt.

Als digitale Kanzlei sind wir für diese Situation und Einschränkungen gewappnet. Der fachliche Kanzleibetrieb wird fortgesetzt werden.

Postversand ohne behördlichen Einschränkungen

Aktuell gibt es heute, dem 17.03.2020, keine behördlichen Einschränkungen im Postversand. Pakete und Korrespondenzen kommen aktuell zeitnah bei Ihnen über den postalischen Weg an. Sollte es hier doch noch zu Einschränkungen kommen, dann werden wir auch in diesem Fall eine digitale Lösung finden.

Antworten auf die häufigsten Fragen

Zum Start der Woche haben mich viele Fragen von Mandantinnen und Mandaten erreicht, die ich hier zusammenfassend wiedergebe:

Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die

Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Beantragung von Kurzarbeitergeld

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie das Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Grundvoraussetzung ist hier eine Vereinbarung in dem Arbeitsvertrag oder eine individuelle Vereinbarung mit den Arbeitnehmern. Hier sollten Sie gegebenenfalls einen Arbeitsrechtler kontaktieren oder Ihre Berufs-/Branchenvertretung. Mustervereinbarungen wurden bereits in vielen Fällen angefertigt, um diesen Prozess zu optimieren.

Alle relevanten und hilfreichen Informationen finden Sie [hier auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit](#).

Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bunde

Hier können Sie sich umfassend zu den am 13. März veröffentlichten Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus informieren. Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenpaket verständigt, welches die Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, die Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier auf der Website des Bundesfinanzministeriums](#) oder auf der [Website des Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Unterstützungsmöglichkeiten vom Land NRW

Die Landesregierung hält zur Bewältigung dieser Krise Unterstützungsmöglichkeiten bereit, die bereits jetzt allen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. Ausführliche Informationen über die zuständigen Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Hotlines für Betroffene in Essen

▪ Essener Wirtschaftsförderung (EWG)

Die Hotline der [EWG](#) für Essener Unternehmen ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter der Rufnummer [0201-82024-24](tel:0201-82024-24) erreichbar.

▪ Essener Unternehmensverband:

Die Hotline des [EUV](#) ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr unter der Rufnummer [0201-82013-0](#) erreichbar. Unternehmen können sich hier vor allem zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen informieren.

▪ **IHK zu Essen**

Die Hotline der [IHK für Unternehmen aus Mülheim, Essen und Oberhausen](#) ist täglich von 8 bis 17.30 Uhr unter der Rufnummer 0201-1892-333 erreichbar.

▪ **Kreishandwerkerschaft Essen**

Die Hotline der [Kreishandwerkerschaft](#) richtet sich speziell an Essener Handwerksbetriebe und ist unter der Rufnummer [0201-32008-31](#) erreichbar; Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 13 Uhr, 13.30 bis 16.45 Uhr, Dienstag von 8 bis 13 Uhr, 13.30 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr, 12.30 bis 14 Uhr

Neue Plattform der NRW-Landesregierung

Bitte Informieren Sie sich regelmäßig über die neue Plattform der Landesregierung NRW unter: www.land.nrw/corona

Eine letzte Bitte

Wir alle wollen wieder zurück in die Normalität, aber genau aus diesem Grund sollte jeder den Anweisungen nachgehen, um die Pandemie zu verlangsamen. Bleiben Sie gesund.

Wir steuern das!

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Änderungen der Wertgrenzen

Den Steuerzahler wird es freuen: Bisher konnten geringwertige Wirtschaftsgüter (kurz GWG) nur bis zu einem Netto-Warenwert von 410€ sofort abgeschrieben werden. Mit einem Beschluss vom 2. Juni 2017 wird sich dies ab 2018 jedoch ändern. Ab Januar sind demnach Waren bis zu einem Wert von bis zu 800€ eingeschlossen. Auch die Grenze für Sammelposten ändert sich dann von vormals 150€ auf 250€. Welche Feinheiten dabei beachtet werden sollten, kann Ihnen eine kompetente Steuerberatung selbstverständlich erklären.

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Was ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Steuerrecht darstellt, ist natürlich juristisch festgelegt. Demnach liegt ein solches Gut dann vor, wenn es sich dabei um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt. Dieses sollte selbständig nutzbar sein und die Kosten dürfen den im diesen Artikel genannten Werte nicht überschreiten.

In einem Büro könnten so beispielsweise Schreibgeräte, Tablet-Computer und andere Produkte aus der Büroausstattung darunter fallen und abgeschrieben werden. Juristisch gesehen fallen aber beispielsweise Geräte wie Computermaus oder -tastatur nicht in die Kategorisierung der eigenständigen geringwertigen Wirtschaftsgüter, da diese nicht selbständig nutzbar sind, sondern ein weiteres Gerät wie einen Computer benötigen.

GWG richtig abschreiben

Als Steuerpflichtiger lässt sich ein GWG auf verschiedene Arten abschreiben. Normalerweise werden Wirtschaftsgüter aus dem Anlagevermögen über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben, die Möglichkeit der Regelabschreibung bietet sich auch bei geringwertigen Gütern an. Als zwei weitere Möglichkeiten finden sich zusätzlich die bereits genannte Sofortabschreibung und die Bildung eines sogenannten Sammelpostens, der im Jahr 2008 eingeführt wurde. Hierbei sollten aber selbstverständlich sämtliche Feinheiten des Steuerrechts beachtet werden.

Die [passende Steuerberatung](#) wird Ihnen gerne bei Ihren Fragen behilflich sein und auch sämtliche Steuerangelegenheiten für Sie übernehmen. Hier sollte schließlich unbedingt auf den individuellen Einzelfall eingegangen werden, um die richtige Strategie auszuwählen.